

# Satzung – Laufen in Radebeul e.V.

---

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: Laufen in Radebeul e.V.
2. Er hat seinen Sitz in 01445 Radebeul und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51–68 Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung:
  - des Sports (insbesondere des Laufsports),
  - des Umwelt- und Klimaschutzes.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - im Bereich Sport
    - die Unterstützung der Organisation und Durchführung von Sportangeboten anderer Akteure (z. B. Sportgruppen, Vereine),
    - die Organisation und Durchführung eigener Sportangebote, insbesondere von Einzelveranstaltungen sowie der gemeinsamen Teilnahme an Kursen und Wettkämpfen.
  - im Bereich Umwelt- und Klimaschutz
    - die Organisation und Durchführung von Maßnahmen zum Schutz der Umwelt, insbesondere durch die Verbindung von sportlicher Betätigung und Umweltschutz (z. B. gemeinsames Müllsammeln beim Laufen / „Plogging“),
    - die Förderung und Unterstützung von Maßnahmen im Bereich des Klimaschutzes, insbesondere durch finanzielle, personelle und materielle Beiträge.
4. Der Verein kann zur Erfüllung seiner Aufgaben mit anderen Vereinen, Initiativen oder Organisationen zusammenarbeiten, sofern diese ebenfalls gemeinnützige Ziele verfolgen. Er kann diese im Rahmen seiner Möglichkeiten finanziell, materiell und organisatorisch unterstützen, soweit dies der unmittelbaren Verwirklichung der eigenen satzungsmäßigen Zwecke dient.

## § 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist ausschließlich gemeinnützig tätig.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, unabhängig von Alter, Geschlecht, Herkunft, Religion, Weltanschauung, Nationalität oder sozialer Stellung.
2. Die Mitgliedschaft wird durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag erworben.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
4. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung eines Erziehungsberechtigten erforderlich.
5. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung durch den Verein.
6. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung und die Ordnungen des Vereins an.
7. Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Dazu ist eine schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand zu richten. Die Fördermitgliedschaft wird rechtskräftig, sobald der Vorstand dieser schriftlich zustimmt.
8. Ehrenmitglieder werden für besondere Verdienste im oder um den Verein vom Vorstand mit zweidrittel Mehrheit ernannt. Die Ehrenmitgliedschaft ist lebenslang und beitragsfrei.

## § 5 Rechte der Mitglieder

1. Mitglieder sind berechtigt:
  - die Angebote und Einrichtungen des Vereins im Rahmen der Satzung zu nutzen,
  - an allen Vereinsveranstaltungen teilzunehmen,
  - Anträge einzubringen und an Abstimmungen teilzunehmen (soweit stimmberechtigt), den Vorstand zu wählen und gewählt zu werden (soweit volljährig).
2. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht, unterstützen aber die Zwecke des Vereins ideell oder finanziell.
3. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben alle Rechte ordentlicher Mitglieder.

## § 6 Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet,
  - die Ziele und das Ansehen des Vereins zu fördern und zu wahren,
  - sich sportlich fair, kameradschaftlich, hilfsbereit und ehrlich zu verhalten,
  - die Satzung, Ordnungen und Beschlüsse der Vereinsorgane einzuhalten.
2. die laut Beitragsordnung festgelegten Beiträge fristgerecht zu zahlen.
3. Mitglieder, die in Vereinsämtern tätig sind, haben die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft und im Sinne des Vereins zu erfüllen.

## § 7 Beiträge

1. Von den Mitgliedern können Beiträge erhoben werden.
2. Höhe und Fälligkeit der Beiträge werden von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt.
3. Für Änderungen ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

## § 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
  - durch Austritt,
  - durch Ausschluss,
  - durch Tod des Mitglieds,
  - bei juristischen Personen, durch deren Auflösung.
2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand anzuzeigen. Er ist unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Kalenderjahres zulässig.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es:
  - in grober Weise gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins verstoßen hat,
  - trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist,
  - den Vereinszweck vorsätzlich oder wiederholt gefährdet.
  - Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt zu geben. Gegen den Beschluss kann binnen vier Wochen nach Zugang Einspruch eingelegt werden. Im Falle eines Einspruches entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Mitgliedschaft ruht bis zum Entscheid.
4. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückerstattung von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Zuwendungen ist ausgeschlossen.

## § 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. ggf. vom Vorstand eingesetzte Beiräte oder Ausschüsse (siehe § 15).

## § 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung findet mindestens jährlich statt.
3. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
4. Ein Mitglied gilt auch als anwesend, wenn es sein Stimmrecht durch eine bevollmächtigte, anwesende Person wahrnehmen lässt. Eine anwesende, bevollmächtigte Person darf zusätzlich zum ggf eigenen Stimmrecht jeweils nur ein stimmberechtigtes Mitglied vertreten.
5. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
6. Grundsatzentscheidungen (zB eine Satzungsänderung) bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
7. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist eine zweite Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Die zweite Mitgliederversammlung kann umgehend einberufen werden.
8. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
  - Wahl und Abberufung des Vorstands (Wahlordnung),
  - Entgegennahme des Jahresberichts und Entlastung des Vorstands,
  - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
  - Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
  - Beschlussfassung über Änderungen der Gestaltungsordnung,
  - Beschlussfassung über Änderungen des Leitbildes,
  - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
9. Die Einladung zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens 4 Wochen vor dem Termin bekanntgegeben. Die Tagesordnung ist Bestandteil der Einladung.
10. Außerordentliche Mitgliederversammlung sind einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies verlangt.
11. Mitgliederversammlungen sind zu protokollieren.

## § 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen:
  - der/dem Vorstandsvorsitzenden,
  - der/dem stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden,
  - der/dem Schatzmeister/in.
2. Der Vorstand kann auf bis zu sieben Mitglieder erweitert werden, soweit dies den Tätigkeiten oder der organisatorischen Notwendigkeit des Vereins entspricht.
3. Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
5. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
6. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtszeit aus, bleibt der Vorstand handlungsfähig, solange mindestens zwei Vorstandsmitglieder im Amt sind. In diesem Fall kann der verbleibende Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein kommissarisches Vorstandsmitglied berufen oder die Aufgaben intern verteilen. Die nächste Mitgliederversammlung hat über eine Nachwahl zu entscheiden.
7. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
8. Vorstandssitzungen sind zu protokollieren.

## § 12 Gestaltungsordnung

1. Der Verein führt ein eigenes Logo sowie festgelegte Vereinsfarben.
2. Einzelheiten regelt die Gestaltungsordnung.
3. Änderungen der Gestaltungsordnung können nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.
4. Für Änderungen ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

## § 13 Leitbild

1. Der Verein gibt sich ein Leitbild, in dem seine Werte, Grundsätze und Zielsetzungen festgelegt werden.
2. Das Leitbild ist für alle Vereinsmitglieder verbindlich.
3. Das Leitbild ist verbindliche Grundlage für sämtliche Tätigkeiten, Entscheidungen und Unterstützungsleistungen des Vereins.
4. Änderungen am Leitbild können nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.
5. Für Änderungen ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

## § 14 Gemeinnützigkeit / Auflösung

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung von Sport, Gesundheit oder Umwelt- und Klimaschutz.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.
3. Hierzu ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
4. Die Mitgliederversammlung bestellt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidator:innen.
5. Die Liquidator:innen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
6. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

## § 15 Vergütungen und Anstellungsverhältnisse

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Der Vorstand kann jedoch beschließen, dass für bestimmte Tätigkeiten eine Aufwandsentschädigung im Rahmen der steuerlich zulässigen Pauschalen (§ 3 Nr. 26a, § 3 Nr. 26 EStG) gezahlt wird.
3. Bei Bedarf können Vereinsämter oder sonstige Tätigkeiten gegen eine angemessene Vergütung ausgeübt werden.
4. Die Gemeinnützigkeit darf durch solche Zahlungen nicht gefährdet werden.

## § 16 Beiräte und Ausschüsse

1. Zur Unterstützung seiner Arbeit kann der Vorstand Beiräte oder Ausschüsse einsetzen (z. B. Sportausschuss, Selbsthilfe-Beirat, Umwelt-Arbeitsgruppe).
2. Beiräte und Ausschüsse haben beratende Funktion und können Vorschläge an den Vorstand oder die Mitgliederversammlung richten.
3. Über Zusammensetzung und Arbeitsweise entscheidet der Vorstand, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

## § 17 Ordnungen

1. Zur Durchführung dieser Satzung kann der Verein durch den Vorstand ergänzende Ordnungen erlassen.
2. Diese Ordnungen bedürfen der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung und dürfen der Satzung nicht widersprechen.

## § 18 Departments

1. Der Verein untergliedert seine Arbeit in Departments, die der Verwirklichung der Vereinszwecke dienen.
2. Aktuell bestehen folgende Departments:
  - Laufsport - Förderung des Sports
  - Umwelt- und Klimaschutz
3. Weitere Departments können durch Beschluss der Mitgliederversammlung eingerichtet oder bestehende Bereiche umbenannt/aufgelöst werden.
4. Die konkrete Organisation regelt der Vorstand in Absprache mit den beteiligten Mitgliedern.

## § 19 Haftung

1. Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet das Vereinsvermögen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
2. Die Mitglieder haften nicht persönlich für die Verbindlichkeiten des Vereins.
3. Für Schäden, die Mitglieder bei der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen oder auf dem Weg dorthin erleiden, haftet der Verein nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seiner Organe oder Beauftragten.
4. Soweit der Verein für bestimmte Aktivitäten eine Versicherung abgeschlossen hat, richtet sich die Haftung nach den jeweiligen Versicherungsbedingungen.

Die vorliegende Satzung wurde durch die konstituierende Versammlung am 12.03.2026 in Radebeul beschlossen.

Unterschriften der Gründungsmitglieder: